

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG)**

Die Weiterentwicklung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist aus Sicht des Lebensmitteleinzelhandels ausdrücklich zu begrüßen und notwendig. Eine transparente, verlässliche und für Verbraucher verständliche begriffliche Kennzeichnung der Haltungsbedingungen stellt einen zentralen Baustein für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung dar. Sie schafft Orientierung für Verbraucher und ermöglicht zugleich eine differenzierte Wertschöpfung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vor dem Hintergrund des beendeten Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung gewinnt die Kennzeichnung zusätzlich an Bedeutung. Ohne flankierende Förderinstrumente ist eine klare Differenzierung und Sichtbarmachung höherwertiger Haltungsformen am Markt entscheidend, um Investitionen in Tierwohlmaßnahmen wirtschaftlich tragfähig zu machen. Die Kennzeichnung übernimmt damit eine zentrale Lenkungsfunktion für Markt und Konsum.

**Voraussetzung für den Erfolg ist eine durchgängige Transparenz entlang aller Vertriebswege** – sowohl im Lebensmitteleinzelhandel als auch in der Außer-Haus-Verpflegung. Nur wenn Verbraucher in sämtlichen Konsumsituationen konsistente Informationen erhalten, kann die gewünschte Wirkung auf Kaufentscheidungen erzielt werden.

**Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung entlang der gesamten Wertschöpfungskette praktikabel ist.** Eine einseitige Belastung einzelner Stufen ist zu vermeiden. Vielmehr bedarf es klarer, einheitlicher und umsetzbarer Vorgaben für alle Beteiligten – von der Landwirtschaft über Verarbeitung und Handel bis hin zur Gastronomie.

**Zudem ist Planungssicherheit ein entscheidender Erfolgsfaktor.** Investitionsentscheidungen sowie Anpassungen in Prozessen und Sortimenten erfordern ausreichend Vorlauf und verlässliche Rahmenbedingungen.

Bereits heute existieren funktionierende privatwirtschaftliche Systeme, die maßgeblich zur Verbesserung des Tierwohls beigetragen haben. Insbesondere die Initiative Tierwohl hat sich in den vergangenen zehn Jahren als wirksames Instrument etabliert, in das der Handel rund 1,5 Milliarden Euro investiert hat. Ergänzend bietet die grafische und begriffliche Haltungsform-Kennzeichnung ein am Markt etabliertes, von Verbrauchern breit akzeptiertes und verstandenes System. Diese bestehenden Strukturen müssen zwingend berücksichtigt und integriert werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Akzeptanz beim Verbraucher zu sichern.

**Entscheidend für den Erfolg ist dabei ein in sich stimmiges Gesamtsystem, in dem Kennzeichnung, Kontrolle, Vermarktung und praktische Umsetzbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ineinandergreifen.** Einzelregelungen können ihre Wirkung nur im Zusammenspiel entfalten, daher gilt es die folgenden Aspekte zu berücksichtigen.

## Zentrale Anforderungen an die Ausgestaltung des Gesetzes

### 1. Einheitlicher Umsetzungszeitpunkt und Übergangsregelungen

Ein einheitlicher, für alle Vertriebswege geltender Startzeitpunkt ist zwingend erforderlich. Unterschiedliche Einführungszeitpunkte führen zu erheblichen praktischen Problemen und Marktverwerfungen. **Der verpflichtende Beginn der Kennzeichnung sollte zum 01.10.2027, erfolgen, um die Pflicht nicht mitten in der Grillsaison einzusetzen.** Übergangsregelungen müssen praktikabel ausgestaltet sein und insbesondere den vollständigen Abverkauf bereits produzierter und gekennzeichneter Ware ermöglichen. Eine Pflicht zur Umetikettierung bereits in Verkehr gebrachter Produkte ist auszuschließen.

### 2. Staatlich verpflichtende Begrifflichkeiten statt doppelte Logo-Kennzeichnung

Die Ausgestaltung der Kennzeichnung sollte sich an etablierten und für Verbraucher verständlichen Systemen orientieren. **Entscheidend sind dabei staatlich verpflichtende, einheitliche Begrifflichkeiten der Haltungsformen, die über alle Vertriebswege hinweg** – insbesondere auch in der Außer-Haus-Verpflegung – konsistent angewendet werden können. Sofern privatwirtschaftliche Systeme diese Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Begrifflichkeiten verwenden, sollte eine zusätzliche Nutzung des staatlichen Logos nicht verpflichtend, sondern **freiwillig** sein. Eine verpflichtende Einführung eines weiteren staatlichen Labels führt zu Parallelstrukturen ohne erkennbaren Mehrwert und erhöht die Komplexität entlang der gesamten Kette. Betriebe, die bislang an kein entsprechendes System angebunden sind, sollten hingegen verpflichtet werden, sich einem anerkannten System anzuschließen. Dadurch kann eine durchgängige Kontrolle entlang der Wertschöpfungskette sichergestellt werden („Kontrolle der Kontrolle“), ohne zusätzliche staatliche Kontrollstrukturen aufbauen zu müssen.

### 3. Einbeziehung aller relevanten Vertriebswege

Die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) ist zwingend erforderlich und wird ausdrücklich begrüßt. Nur durch eine durchgängige begriffliche Kennzeichnung über alle Vertriebswege hinweg kann die notwendige Transparenz für Verbraucher sichergestellt werden. **Der AHV entstehen durch maximal vereinfachte Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten z.B. über Aushänge und den Nachweis über den Lieferschein keine höheren Kosten und auch keine zusätzliche bürokratische Last.** Gerade in der Außer-Haus-Verpflegung liegt ein wesentlicher Mehrwert des Gesetzes, da hier ein erheblicher Anteil des Fleischkonsums erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die Kennzeichnung auch in der Außer-Haus-Verpflegung für Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständlich und auf

einen Blick ersichtlich erfolgt. Die Verwendung einheitlicher, etablierter Begrifflichkeiten stellt sicher, dass die bereits im Lebensmitteleinzelhandel erreichte Transparenz und Verständlichkeit konsequent fortgeführt wird.

#### 4. **Gleichbehandlung ausländischer Ware**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einbeziehung ausländischer Ware wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Transparenz für Verbraucher sicherzustellen. **Eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und importierten Produkten würde zu Marktverwerfungen führen und die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen.** Daher ist sicherzustellen, dass für importierte Ware vergleichbare

Anforderungen gelten und eine verlässliche Kennzeichnung entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet ist.

#### 5. **Downgrading als Voraussetzung für Vermarktungsfähigkeit**

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit des umfassenden Downgradings ist ein zentraler Baustein für die praktische Umsetzbarkeit des Systems. **Sie gewährleistet die Vermarktungsfähigkeit entlang der gesamten Lieferkette, ermöglicht flexible Loszusammensetzungen und trägt wesentlich zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten bei.** Diese Regelung ist daher zwingend beizubehalten und gleichzeitig so auszugestalten, dass keine prozentualen Anteile der Haltungsformstufen auf dem Artikel verpflichtend anzugeben sind. Die Angabe der niedrigsten Haltungsformstufe muss bei vom Downgrading betroffenen Artikeln als ausreichend gelten. Das von der Universität Göttingen veröffentlichte Kurzgutachten (April 2026) bestätigt die Vereinbarkeit des Downgradings mit nationalem und europäischem Recht.

#### 6. **Klare Definition des Anwendungsbereichs**

Ein wesentlicher Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der konkreten Produkte, die unter das Gesetz fallen. **Die Abgrenzung sollte sich konsequent an gesetzlichen Verkehrsbezeichnungen orientieren (z. B. Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse).** Außerdem muss eindeutig definiert werden:

- welche Sortimente betroffen sind (z. B. Frischfleisch, verarbeitete Produkte, Wurstwaren),
- wie die Begriffe „überwiegender Anteile“ und „geschmacksgebende Bestandteile“ auszulegen sind,
- ab welchem Anteil eine Kennzeichnungspflicht besteht.

Dies ist insbesondere für saisonale Sortimente (z. B. Grillsortiment) und das gesamte Wurstwarenssegment von hoher Relevanz.

Die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung des definierten Anwendungsbereichs sollte auch dann gelten, sofern diese Bestandteil von komponierten Gerichten in der AHV sind.

Da Produkte außerhalb des Anwendungsbereichs nicht gekennzeichnet werden dürfen, ist eine klare und rechtssichere Abgrenzung zwingend erforderlich.

#### **7. Einbeziehung der frühen Lebensphasen (Ferkel) und Versorgungssicherheit**

Die Einbeziehung der Ferkel ist grundsätzlich nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche praktische Fragen auf. **Es besteht die Gefahr, dass die zusätzlichen Anforderungen zu einer Verknappung verfügbarer Ferkel führen.** Da deutsche Mäster auf den Import von Ferkeln angewiesen sind und diese häufig nicht den deutschen rechtlichen Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Kastration) entsprechen, kann dies zu Versorgungsengpässen und dadurch Marktverwerfungen führen. Eine Entwicklung zu größeren Anteilen der höheren Haltungsformstufen würde dezidiert behindert werden, da sie entsprechend verknappt würden und den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht angeboten werden können.

Hier bedarf es einer praxisgerechten und versorgungssicheren Lösung. Vorstellbar wäre z.B. nach einem Prozess der Anerkennung, etablierte Kastrationsverfahren aus anderen Ländern zuzulassen.

#### **8. Kontrolle und Glaubwürdigkeit des Systems**

Für die Akzeptanz des Systems ist eine verlässliche Kontrolle der Kontrolle entscheidend. Für eine funktionierende, wirksame und zugleich praktikable Kontrolle der Betriebe ist die konsequente Einbindung etablierter privatwirtschaftlicher Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme unerlässlich. Die staatliche Kontrolle sollte hierbei bundeseinheitlich auf deren Nutzung, Anerkennung und wirksame Beaufsichtigung ausgerichtet werden, um einen Flickenteppich zu vermeiden. Es muss klar geregelt werden, wie die Einhaltung der Haltungsformen überprüft wird, insbesondere bei Betrieben außerhalb bestehender Systeme. Es ist sicherzustellen, dass deklarierte Haltungsformen (z. B. höhere Stufen) tatsächlich den realen Haltungsbedingungen entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ausländische Betriebe denselben Anforderungen und Kontrollmechanismen unterliegen.

#### **9. Praktische Umsetzbarkeit und Auswirkungen für die Landwirtschaft**

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes ist entscheidend, dass die Anforderungen für landwirtschaftliche Betriebe praktikabel, einheitlich und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet sind.

**Eine bundeseinheitliche Auslegung der Haltungsanforderungen ohne Abweichungsmöglichkeiten ist sicherzustellen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe zu gewährleisten.** Gleichzeitig

müssen zusätzliche bürokratische Belastungen vermieden werden, insbesondere im Hinblick auf die Registrierung der tierhaltenden Betriebe.

Perspektivisch sollte zudem eine Ausweitung auf weitere Tierarten, insbesondere Rind und Geflügel, geprüft werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das System zunächst für die Tierart Schwein in der praktischen Umsetzung verlässlich funktioniert, effizient kontrollierbar ist und für gesamte Wertschöpfungskette wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet ist.

Die genannten Punkte sind aus Sicht des Lebensmitteleinzelhandels zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Werden diese Aspekte berücksichtigt, kann ein tragfähiges, praxistaugliches und zugleich verbraucherwirksames Gesamtsystem geschaffen werden, das Transparenz stärkt, Investitionen in mehr Tierwohl unterstützt und die gesamte Wertschöpfungskette nachhaltig weiterentwickelt.